

Wer sollte einen Ehevertrag haben?

Ich habe meiner Frau zu Sylvester einen Heiratsantrag gemacht. Vor einiger Zeit habe ich ein Unternehmen gegründet, das zwischenzeitlich ganz gut läuft – diese Existenz möchte ich nicht auf's Spiel setzen. Meine Frau führt den Haushalt. Brauche ich einen Ehevertrag?

Schließen Sie keinen Ehevertrag, leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Verläuft Ihr Weg in die Selbständigkeit weiterhin erfolgreich und erwirtschaftet Ihre zukünftige Ehefrau während der Ehezeit keinen Zugewinn, müssten Sie im Falle einer Scheidung die Hälfte des von Ihnen erwirtschafteten Vermögens an Ihre Ehefrau auszahlen. Dies kann zu einer Bedrohung der Existenz des Unternehmens führen, wenn das von Ihnen erwirtschaftete Geld im Betrieb gebunden ist.

Die gesetzliche Regelung kann durch einen Ehevertrag der persönlichen Lebenssituation angepasst werden. Gerade bei Unternehmern und Freiberuflern kann eine Abänderung der gesetzlichen Ausgangslage sinnvoll sein. Der Gesetzgeber hat für den Abschluss eines Ehevertrages die notarielle Beurkundung vorgeschrieben, um eine unparteiische rechtliche Beratung zu den persönlichen und wirtschaftlich weitreichenden Folgen sicherzustellen.

Soll eine vollständige Trennung der Vermögen der Ehegatten erreicht werden, kann der Güterstand der Gütertrennung vereinbart werden. Im Falle der Scheidung erfolgt dann keinerlei Vermögensausgleich zwischen den Ehegatten. Aber Vorsicht: Die Gütertrennung kann, abhängig von der Zahl der Kinder, zu einer Verringerung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten führen und erbschaftsteuerliche Nachteile haben. Auf Grund der einschneidenden Folgen sollte die Vereinbarung der Gütertrennung sorgfältig überlegt sein.

Oftmals werden die Interessen beider Ehegatten durch eine Anpassung des gesetzlichen Güterstandes besser gewahrt. Im Rahmen der sog. „modifizierten Zugewinnngemeinschaft“ können Sie frei bestimmen, welche Vermögenswerte in die Berechnung des Zugewinns einfließen und unter welchen Voraussetzungen ein Zugewinnausgleich zu zahlen ist. Sie haben so insbesondere die Möglichkeit, das Betriebsvermögen des Unternehmens aus der Berechnung des Zugewinns herauszunehmen. Der vollständige Ausschluss eines Zugewinnausgleichsanspruchs Ihrer zukünftigen Ehefrau im Wege der Vereinbarung der Gütertrennung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de